

**19. Wahlperiode**

**Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)**

vom 30. März 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. April 2023)

zum Thema:

**Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft**

und **Antwort** vom 18. April 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. April 2023)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Martin Trefzer (AfD)

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/15 233

vom 30. März 2023

über Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Senatsverwaltung:

Die Anfrage betrifft Sachverhalte, die mein Haus nicht ohne Beiziehung der Hochschulen beantworten kann. Es wurden die staatlichen Berliner Hochschulen um Stellungnahme gebeten.

Legende:

ASH: Alice-Salomon-Hochschule Berlin

BHT: Berliner Hochschule für Technik

FU: Freie Universität Berlin

HU: Humboldt-Universität zu Berlin

HfM: Hochschule für Musik Hanns Eisler Berlin

HfS: Hochschule für Schauspielkunst Ernst Busch

HTW: Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin

HWR: Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin

KHB: Kunsthochschule Berlin-Weißensee

TU: Technische Universität Berlin

UdK: Universität der Künste Berlin

AStA: Allgemeiner Studierendenausschuss

StuPa: Studierendenparlament

1. In § 20 (3) BerlHG heißt es: „Die Rechnung der Studierendenschaft ist von einem öffentlich bestellten Rechnungsprüfer oder einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft unterliegt der Prüfung durch den Rechnungshof von Berlin.“ Der Senat erklärte dazu: „§ 20 Abs. 3 Satz 3 BerlHG schreibt keine gesetzlich vorgeschriebene Rechnungsprüfung vor. Es handelt sich vielmehr um eine Ermächtigungsnorm, von der der Rechnungshof nach eigenem Ermessen Gebrauch machen kann.“ (Drs. 18/13293) Worauf stützt der Senat diese Auslegung?

Zu 1.:

Diese auf den Wortlaut gestützte Auffassung des Senats entspricht auch der langjährigen Handhabung durch den Rechnungshof von Berlin.

2. Wann wurde § 20 Abs. 3 Satz 1 und 2 ins BerlHG aufgenommen und wie lautete die Begründung im entsprechenden Gesetzesentwurf zu den Sätzen 1 und 2?

Zu 2.:

§ 20 Abs. 3 Satz 1 BerlHG befindet sich mit entsprechendem Wortlaut bereits seit 1990 im BerlHG. Eine dem § 20 Abs. 3 Satz 2 BerlHG entsprechende Regelung konnte bereits der Fassung des BerlHG von 1978, dort unter § 25 Abs. 1 Satz 2 BerlHG 1978, entnommen werden. Begründungen zur Aufnahme dieser Regelungen konnten innerhalb der zur Verfügung stehenden Frist nicht mehr recherchiert werden.

3. a.) Wann, von wem, in welchen Hinsichten und mit welchem Ergebnis wurde die Rechnung der Studentenschaft gemäß § 20, Abs. 3, Satz 1 BerlHG zuletzt geprüft? (Bitte nach Hochschule aufschlüsseln) Sind die Rechnungen zeitnah (im darauffolgenden Haushaltsjahr) geprüft worden? Inwiefern wird dabei auch geprüft, ob konkrete Verwendungszwecke sachgerecht sind?

b.) In welcher Form wurde und wird der Wirtschaftsprüfbericht des AStA veröffentlicht? (Bitte nach Hochschule aufschlüsseln und bitte – wenn möglich – um Übermittlung als Link)

Zu 3. (a und b):

Die Antworten sind der Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1

|     |  |
|-----|--|
| ASH | <p>Die Rechnungen werden jährlich im darauffolgenden Haushaltsjahr geprüft. Zuletzt geschah dies für das Haushaltsjahr 2021/2022 durch die „ARITMA Revision GmbH“. Im bereits vorliegenden Entwurf des Prüfberichts gibt es keinerlei Beanstandungen.</p> <p>Der Prüfbericht wird dem Studierendenparlament und der Hochschulleitung vorgelegt.</p>  |
| BHT | <p>Die letzte Prüfung der Haushaltsrechnung der BHT-Studierendenschaft wurde für das Wirtschaftsjahr 2021/2022 (01.04.2021 bis 31.03.2022) durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft „HaWi Revision GmbH“ vorgenommen. Die Wirtschaftsprüfer haben die Haushaltsrechnungen der Studierendenschaft und des Sozialfonds unter Einbeziehung der Buchführung geprüft. Die Prüfung wurde nach § 317 HGB unter analoger Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten Grundsätze ordnungsgemäßer Abschlussprüfungen vorgenommen. Die Prüfung wurde so vorgenommen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch die Haushaltsrechnung unter Beachtung der GoB vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Die Wirtschaftsprüfer bescheinigen, dass die Haushaltsrechnungen 2021/2022 den gesetzlichen Vorschriften und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.</p> <p>Aufgrund von Feststellungen nicht-zweckentsprechender Verwendungen bis 2018/2019 wird die ordnungsgemäße Gesamtdarstellung aus allen Haushaltrechnungen mit Auswirkungen auf die Folgejahre noch eingeschränkt testiert. Das Testat stammt vom 01.12.2022.</p> <p>Eine Veröffentlichung des Prüfberichts erfolgt nicht.</p> |
| FU  | <p>Der AstA wird jährlich geprüft. Zuletzt erfolgte die Prüfung des Haushaltsjahres 2021/2022 durch die Solidaris Revisions-GmbH ab dem 28.02.2023. Das geprüfte Haushaltsjahr 2021/2022 ging vom 01.04.2021 bis zum 31.03.2022. Im bereits vorliegenden Entwurf des Prüfberichts gibt es keinerlei Beanstandungen. Das letzte abschließend geprüfte und entlastete Haushaltsjahr ist 2020/2021. Es ging vom 01.04.2020 bis zum 31.03.2021 und wurde von der Wirtschaftsprüfung Pipke geprüft. Die Prüfung hat zu "keinen Einwendungen" geführt.</p> <p>Der Prüfbericht wird dem Studierendenparlament vorgestellt.</p>  |
| HU  | <p>Die Rechnung der Studierendenschaft der HU wird aktuell geprüft. Die derzeitige Prüfung betrifft die Haushaltsjahre 2017 und 2018. Die Prüfung der Rechnung des Haushaltsjahres 2019 ist beauftragt und wird zusammen mit der Rechnung 2020, sobald diese der Studierendenschaft vorliegt, noch in diesem Jahr durchgeführt. Eine Rechnungsprüfung im auf die Rechnung folgenden Haushaltsjahr ist angestrebt, jedoch von der rechtzeitigen Rechnungslegung bedingt. Die Prüfung erfolgt derzeit durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Prüfung der Haushaltsrechnung gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 BerlHG erfolgt unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB. Die Prüfungen der Vergangenheit haben zu keinen Einwendungen geführt. Die Haushaltsrechnungen entsprechen den gesetzlichen Vorschriften und vermitteln unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft.</p> <p>Der Wirtschaftsprüferbericht der Studierendenschaft ist hochschulöffentlich einsehbar und wird ferner stets an die Universitätsleitung, die zuständige Senatsverwaltung sowie den Landesrechnungshof weitergeleitet.</p>   |
| HfM | <p>Die Haushaltsrechnung 2021 der Studierendenschaft (AstA) wurde durch die Steuerberaterin Dr. Kathrin Koch am 21.03.2022, entsprechend den gesetzlichen Regelungen ohne Beanstandung, geprüft. Die Rechnungen wurden dabei zeitnah nach Abschluss des Haushaltsjahres geprüft.</p>   |

---

Eine Veröffentlichung des Prüfberichts erfolgt nicht.

- HfS Die Haushaltsrechnung 2021 der Studierendenschaft (AStA) wurde durch die Steuerberaterin Dr. Kathrin Koch am 21.03.2022, entsprechend den gesetzlichen Regelungen ohne Beanstandung, geprüft. Die Rechnungen wurden dabei zeitnah nach Abschluss des Haushaltsjahres geprüft.

Eine Veröffentlichung des Prüfberichts erfolgt nicht.

- HTW Die letzte Prüfung der Haushaltsrechnung erfolgte für das Jahr 2019 von der HaWi Revision GmbH. Es gab keine Beanstandungen. Die Prüfung für die Jahre 2020-2022 ist derzeit in Vorbereitung.

Nach Kenntnisstand der Hochschule wurde der Wirtschaftsprüfbericht des AStA nicht veröffentlicht.

- HWR Zuletzt wurde der Jahresabschluss 2020 in 2021 geprüft. Gegenstand war die prüferische Durchsicht der Haushalts- und Vermögensrechnung des AStA der HWR Berlin für das Haushaltsjahr 2020. Im Ergebnis der Prüfung ergaben sich keine Anhaltspunkte, „...dass die Haushalts- und Vermögensrechnung in wesentlichen Belangen nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der LHO aufgestellt wurde.“ Es gab keine Auflagen oder Ergänzungsanforderungen. Die Prüfung erfolgte durch die Wirtschaftsprüfung Steuerberatung Schürmann.

Auf der AStA – Website erfolgt keine Veröffentlichung.

- KHB Die Haushaltsrechnung 2021 der Studierendenschaft (AStA) wurde durch die Steuerberaterin Dr. Kathrin Koch am 21.03.2022, entsprechend den gesetzlichen Regelungen ohne Beanstandung, geprüft. Die Rechnungen wurden dabei zeitnah nach Abschluss des Haushaltsjahres geprüft.

Der Wirtschaftsprüfbericht wurde nicht gesondert veröffentlicht.

- TU Die letzte Prüfung fand zwischen dem 14. März und 28. September 2022 statt. Prüfgegenstand war die Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2019/2020 des AStA der Technischen Universität Berlin. Die Prüfung erfolgte durch die HaWi Revision GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Die Prüfung der Haushaltsrechnung gemäß § 20 Abs. 3 Satz 1 BerlHG erfolgte unter Einbeziehung der zu Grunde liegenden Buchführung in entsprechender Anwendung der §§ 316 und 317 HGB. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Die Haushaltsrechnung entspricht den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Körperschaft.

Der Wirtschaftsprüfbericht ist hochschulöffentlich einsehbar.

- UdK Die Prüfung der Jahresrechnungen 2014/15, 2015/16, 2016/17 erfolgte im Zeitraum August 2019 bis 17. Februar 2021. Die Prüfung der Jahresrechnungen 2017/18, 2018/19, 2019/20 erfolgte im Zeitraum November 2021 bis 25. Februar 2022 (Entwürfe der Prüfungsberichte liegen der Hochschule vor). Die Prüfung verlief entsprechend § 20 Abs. 3 BerlHG und wurde in entsprechender Anwendung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen

Die Prüfungen der Jahresrechnungen 2014/15, 2015/16, 2017/18, 2018/19, 2019/20 hat jeweils zu keinen Einwendungen geführt.

Es gibt keine Veröffentlichung.

---

4. a.) Wann und mit welchem Ergebnis wurde die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft seit der Drs. 18/13293 durch den Rechnungshof von Berlin gemäß § 20, Abs. 3, Satz 2 BerlHG geprüft?  
Bitte nach Hochschule aufschlüsseln

b.) Welche Änderungen wurden vom Rechnungshof angemahnt bzw. vorgeschlagen (z.B. Überarbeitung der Satzung etc)? Bitte nach Hochschule aufschlüsseln

Zu 4. (a und b):

Der Rechnungshof von Berlin hat im Jahr 2022 bei Studierendenschaften einzelner Hochschulen (BHT, FU, HfM, HU, UdK) Prüfungen angekündigt. Diese sind noch nicht abgeschlossen.

5. Inwiefern sind die Studentenschaften rechtlich verpflichtet, sämtliche Unterlagen ihrer Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studentenschaft bis zur nächsten Prüfung durch den Rechnungshof von Berlin aufzubewahren und wer kontrolliert dies?

Zu 5.:

Unterlagen und Informationen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens sind gemäß den haushaltsrechtlichen Vorschriften aufzubewahren. Die Studierendenschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Die Rechtsaufsicht obliegt gem. § 18 Abs. 4 BerlHG dem Präsidium der jeweiligen Hochschule.

6. Haben die Studentenschaften aller öffentlichen Hochschulen einen Haushaltsausschuss eingerichtet? Nach welchem Verfahren wird der Haushaltsausschuss besetzt? (Bitte nach Hochschule aufschlüsseln und bitte um Angabe der entsprechenden Passage in der Satzung der Studentenschaft)

Zu 6.:

Die Studierendenschaften der BHT, FU, HTW, HU, KHB und TU haben jeweils einen Haushaltsausschuss gemäß nachfolgender Satzungsregelungen eingerichtet:

BHT: §14 der Satzung der Studierendenschaft: (1) Aufgabe des Haushaltsausschusses ist die Überprüfung der studentischen Haushaltsführung gemäß den Vorgaben der Landeshaushaltsordnung. (2) Der Haushaltsausschuss besteht aus (a) zwei Mitgliedern des Studierendenparlaments ohne Mitgliedschaft im Allgemeinen Studierendenausschuss, (b) zwei Studierenden, die nicht Mitglied im Studierendenparlament oder im Allgemeinen Studierendenausschuss sind und (c) der\* dem Finanzreferent\*in des Allgemeinen Studierendenausschusses als beratendes Mitglied.

FU: Abschnitt IX. Finanzen § 15 a (1) der Satzung der Studierendenschaft: Auf seiner ersten Sitzung wählt das Studierendenparlament aus seiner Mitte einen Haushaltsausschuss mit fünf Mitgliedern. Die Mitglieder des Haushaltsausschusses dürfen nicht zugleich dem Finanzreferat des AstA angehören.

HTW: § 16 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft: Ständiger Ausschuss ist der Haushaltsausschuss (HHA), dem die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung obliegt. Vor Entlastung des AstA oder seiner Mitglieder ist der HHA anzuhören. Finanzreferentinnen und -referenten dürfen dem HHA selbst nicht angehören, können jedoch beratend vom HHA herangezogen werden.

HU: § 17 Abs. 2 der Satzung der Studierendenschaft: (2) Das StuPa richtet einen ständigen Haushaltsausschuss ein, der die Kontrolle der Haushalts- und Wirtschaftsführung übernimmt. Es erfolgt mindestens eine unvermutete Prüfung im Semester. Drei Listen werden durch Los bestimmt, die eineN VertreterIn in den Haushaltsausschuss entsenden. Verzichtet eine Liste auf die Entsendung, wird ein neues Los gezogen.

KHB: § 29 der Finanzordnung des AstA der KHB: (1) Der Haushaltsausschuss wird vom StuPa gemäß § 15 Abs. 2 bestimmt. Mitglieder des AstA können nicht in den Haushaltsausschuss gewählt werden. (2) Er ist berechtigt, laufend die finanziellen Geschäfte des AstA zu prüfen und dem StuPa Bericht zu erstatten

TU: Gemäß § 22 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft besteht der Haushaltsausschuss aus vier Personen der Statusgruppe der Studierenden und je einer Person aus den übrigen Mitgliedergruppen gemäß § 45 BerIHG. Die Mitglieder des Haushaltsausschusses werden durch das Studierendenparlament besetzt.

Die Studierendenschaften der ASH, HfM, HfS, HWR und UdK haben keinen Haushaltsausschuss eingerichtet.

7. Welche öffentlichen Hochschulen (wie z.B. die FU) verfügen über Cafés, die die Fachschaftsinitiativen oder die Studentenschaft in Räumen betreiben, welche ihnen von der Hochschule (über den AstA) zur Verfügung gestellt werden? Inwiefern werden Einnahmen und Ausgaben dieser Cafés im Haushalt der Studentenschaft abgebildet?

Zu 7.:

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt gibt es studentische Cafés an der FU sowie ein studentisches Café an der ASH. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Cafés werden nicht im Haushalt der Studierendenschaft abgebildet.

8. Welche geldwerten Vorteile (z.B. Räume, Mitnutzungen etc.) erhalten die Studentenschaften aus dem Haushalt der Hochschulen oder dem Landeshaushalt? Bitte nach Hochschule differenziert darstellen

Zu 8.:

Die Studierendenschaften erhalten keine geldwerten Vorteile aus den Haushalten der Hochschulen oder dem Landeshaushalt. Alle Hochschulen stellen ihren Studierendenschaften gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 sowie § 9 Abs. 1 BerlHG zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben unentgeltlich Räume zur Verfügung. Darüber hinaus können sich die Studierendenschaften gemäß § 20 Abs. 2 BerlHG für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung Einrichtungen der Hochschulverwaltungen bedienen. An einzelnen Hochschulen erfolgt dies gegen Zahlung eines jährlichen pauschalisierten Verwaltungskostenbeitrages in Höhe von 140 Euro (HfS) oder 500 Euro (HfM, KHB). Ferner unterstützen die Hochschulverwaltungen die Studierendenschaften von sich aus.

9. An welchen öffentlichen Hochschulen verfügt der AstA über größere Sachwerte wie eine eigene Druckerei, einen Bus etc.? Inwieweit werden die Druckaufträge erfasst und die Kosten im Haushalt der Studentenschaft dargestellt?

Zu 9.:

Der AstA der FU verfügt über eine Druckerei und einen Bus. Die Druckaufträge werden erfasst. Im Haushaltsplan werden die Druckereikosten planmäßig dargestellt. Darüber hinaus verfügt der AstA der TU über einen PKW, dessen Kosten ebenfalls im Haushaltsplan abgebildet sind.

10. Der AstA der FU Berlin äußerte sich zum Vorwurf der Intransparenz in einem Statement von 2018 wie folgt: „Im Rahmen des Wahlkampfes zum Studierendenparlament wurde vereinzelt der Vorwurf der Intransparenz ggü. der Verfassten Studierendenschaft geäußert. Der AstA FU möchte diejenigen Vorwürfe, die ihn betreffen, mittels dieser Veröffentlichung entkräften. Der AstA FU wehrt sich gegen den Vorwurf, der Haushalt der Studierendenschaft wäre weder einsehbar noch durch das Studierendenparlament kontrolliert. Der Haushaltsplan der Verfassten Studierendenschaft wird jedes Jahr im Studierendenparlament diskutiert und verabschiedet.“

- a.) Werden die Haushaltspläne in den zugehörigen Protokollen der Stupa-Sitzungen festgehalten?
- b.) Warum sind die Protokolle der Stupa-Sitzungen der FU nur aus dem Zedat-Netzwerk erreichbar?  
Wie wird dies an anderen Hochschulen gehandhabt?

Zu 10. (a und b):

An den meisten Hochschulen werden die Haushaltspläne in den zugehörigen Protokollen der StuPa-Sitzungen festgehalten bzw. als Anlage beigefügt.

Eine Veröffentlichung der Sitzungsprotokolle des Studierendenparlaments ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. Die Protokolle der Stupa-Sitzungen betreffen die Hochschulöffentlichkeit und sind somit an den jeweiligen Hochschulen für diese zugänglich. Die Studierendenparlamente handeln dabei im Sinne der Datensparsamkeit. Teilweise sind die Protokolle der StuPa-Sitzungen auch öffentlich einsehbar (BHT, HU). An einzelnen Hochschulen werden die Protokolle an die relevanten Stellen zur Kenntnis verteilt und sind darüber hinaus auf Anfrage einsehbar (HfM), über WIKI-Confluence für Studierende und Hochschulangehörige bereitgestellt (HTW) oder sind im Intranet abruf- und einsehbar (KHB). Ferner prüft die HfS als Ablage-Möglichkeiten u.a. eine Cloud-Lösung oder Veröffentlichung auf der Homepage.

11. In welcher Form veröffentlicht der jeweilige AStA bzw. RefRat die Haushaltspläne? (Bitte nach Hochschulen aufschlüsseln und bitte – wenn möglich – um Übermittlung als Link)

Zu 11.:

Die Antworten sind der Tabelle 2 zu entnehmen.

Tabelle 2

|     |  |
|-----|--|
| ASH | Die Haushaltspläne der Studierendenschaft werden über die Amtlichen Mitteilungen der ASH veröffentlicht.   |
| BHT | Der Haushaltsplan der Studierendenschaft ist erstmals für 2023/2024 öffentlich über die StuPa-Website einsehbar.   |
| FU  | Die Haushaltspläne werden den Mitgliedern des Studierendenparlaments zugestellt, auf den Sitzungen vorgestellt und diskutiert sowie beschlossen und sind für Studierende der FU einsehbar.                               |
| HU  | Die Haushaltspläne werden als Anlagen zu den Protokollen der StuPa-Sitzungen festgehalten. Die Protokolle sind öffentlich einsehbar.   |
| HfM | Die Haushaltspläne der Studierendenschaft der HfM werden in der jeweiligen StuPa-Sitzung diskutiert und veröffentlicht. Es erfolgt keine digitale Veröffentlichung. Haushaltspläne können auf Anfrage eingesehen werden. |
| HfS | Der Haushaltsplan wird dem Protokoll der StuPa-Sitzung regelmäßig beigelegt.   |
| HTW | Der Haushaltsplan wird durch den AStA über die Protokolle der StuPA-Sitzung veröffentlicht.  |
| HWR | Die Haushaltspläne sind Bestandteil der Beschlussvorlage der StuPA-Sitzung und damit auch des Protokolls. Auf der AStA-Website erfolgt keine Veröffentlichung.   |
| KHB | Die Haushaltspläne sind separat im Intranet abruf- und einsehbar.  |
| TU  | Haushaltspläne werden gemäß § 16 Abs. 1 der Satzung der Studierendenschaft hochschulöffentlich bekannt gemacht.  |
| UdK | Die Haushaltspläne sind Anlage der Einladungen zu den StuPa-Sitzungen, in denen sie gelesen und über sie abgestimmt wird.  |

12. „Beim Asta der Freien Universität (FU) war es - nach einem vorläufigen Bericht des Landesrechnungshofes vom September 2000 - nicht üblich, Aufträge unter mehreren Bewerbern auszuschreiben. Preisvergleiche wurden, sofern überhaupt angestellt, nicht schriftlich festgehalten. Es wurden Auszahlungen getätigt, ohne dass sie jemand als ‚sachlich richtig‘ bestätigt hätte - in anderen Fällen haben die Empfänger der

Zahlung diese Mühe gleich selbst übernommen.“ <http://web.archive.org/web/20020212075907/http://morgenpost.berlin1.de/archiv2001/010116/uni/story383879.html>

- a.) Inwiefern kann der Senat diese Darstellung bestätigen?
- b.) Hat der Senat gesicherte Kenntnis darüber, ob diese Missstände abgestellt wurden oder fortbestehen?

Zu 12.:

Ausweislich des Jahresberichts 2001 des Rechnungshofs von Berlin hat dieser bei der Prüfung der Studierendenschaften unter anderem den Mangel festgestellt, dass diese „bei Beschaffungen Leistungen überwiegend ohne vorherige Ausschreibungen vergeben und Preisvergleiche nicht aktenkundig machen.“ Der Berliner Senat geht aufgrund der Aktenlage davon aus, dass die Studierendenschaft der FU die Mängel in den Folgejahren ausräumen konnte.

13. Auf eine nicht behandelte mündliche Anfrage aus der 21. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. Januar 2001 antwortete der Senat: „Der Senat hatte in der Vergangenheit mehrfach Anlass, die Freie Universität Berlin auf erkennbare Unregelmäßigkeiten bei der Haushaltsführung durch den Allgemeinen Studentenausschuss ihrer Studentenschaft hinzuweisen. Der im Entwurf vorliegende Bericht des Rechnungshofs zeigt, dass Abhilfe offenbar nur unzureichend gelungen ist.“ Die FU gab in Bezug auf den Haushaltsplan 2002/03 der Studentenschaft in einem [Schreiben vom 23.04.2002](#) (nachrichtlich auch an die Wissenschaftsverwaltung) „zu berücksichtigen, dass [...] für vorangegangene Haushaltsjahre noch keine Berichte von Wirtschaftsprüfern vorliegen und die wirtschaftlichen Ergebnisse daher nicht beurteilt werden können (siehe auch Schreiben des Rechnungshofs vom 02.01.2002).“

- a.) Welchen Anlass hatte der Senat im Jahr 2001 und in den Folgejahren, die Berliner Hochschulen auf erkennbare Unregelmäßigkeiten bei der Haushaltsführung durch den Allgemeinen Studentenausschuss ihrer Studentenschaft hinzuweisen?
- b.) Inwiefern ist in Bezug auf erkennbare Unregelmäßigkeiten bei der Haushaltsführung durch die Allgemeinen Studentenausschüsse Abhilfe gelungen?
- c.) Inwiefern zeigten sich auch in den Folgejahren erkennbare Unregelmäßigkeiten bei der Haushaltsführung durch die Allgemeinen Studentenausschüsse?

Zu 13.:

Der Berliner Senat hatte in den letzten Jahren in der Regel keinen Anlass, die Hochschulen auf erkennbare Unregelmäßigkeiten hinzuweisen, da dies, sofern solche Unregelmäßigkeiten zu konstatieren waren, durch die Hochschulen selbst bzw. durch die gemäß § 20 Abs. 3 BerlHG gesetzlich vorgesehene Rechnungsprüfung festgestellt wurden. In den seltenen Fällen, in denen nur eingeschränkte Testate vorlagen, hat der Senat die Hochschulleitungen aufgefordert, in der Wahrnehmung ihrer Rechtsaufsicht spezifische Maßnahmen umzusetzen, um die vorliegenden Probleme abzustellen. Inwiefern diese Maßnahmen wirksam waren, wird sich teilweise erst in den Folgejahren zeigen. In einem be-

sonders schwerwiegenden Fall kam es zu einem strafrechtlichen Verfahren gegen einzelne Mitglieder des AstA und ferner wurde ein zivilrechtliches Verfahren geführt (siehe auch Frage 18).

14. FURIOS, das studentische Campusmagazin an der FU, schrieb: „Der Haushaltsausschuss ist mit Mitgliedern der Koalition besetzt – kein einziges Oppositionsmitglied ist dabei‘. Hinzu kommt ein ‚allgemeiner Deckungsvermerk‘, durch diesen können alle Posten im Haushalt nachträglich miteinander vertauscht werden. ‚Unter einer Prüfung stelle ich mir etwas anderes vor.‘ Es gibt die wildesten Spekulationen darüber, wohin die Gelder fließen. Eine Mutmaßung ist, dass linke antifaschistische Projekte in Kreuzberg finanziert werden. Flüge von Referenten in den Irak zum Aufbau eines Studentenparlaments sowie Telefonrechnungen von 4 000 Euro nähren weitere Verdächtigungen.“ Quelle: <https://furius-campus.de/2008/12/01/der-asta-der-anderen/>

- a.) Welche rechtliche Verpflichtung besteht für die Studentenschaft, die Leitung der Hochschule, die Senatsverwaltung zur Veröffentlichung des Haushalts der Studentenschaften?
- b.) Wer ist über den studentischen Haushalt in Kenntnis zu setzen und wie gestaltet sich die dazugehörige Rechtsgrundlage?
- c.) Wer ist in welcher Form und auf welcher rechtlichen Grundlage zur Einsicht in den Haushalt der Studentenschaft berechtigt? Sind dies nur Studenten oder ist dies auch für Dritte über das Transparenzgesetz und einen Antrag auf Akteneinsicht möglich?

Zu 14. (a, b und c):

Die Studierendenschaften verwalten ihre Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen selbst. Über den Haushaltsplan beschließt das Studierendenparlament (§ 18 Abs. 3 Nr. 2 BerlHG). § 20 BerlHG bildet die Rechtsgrundlage für den Haushalt der Studierendenschaften.

Aus § 20 BerlHG leiten sich die Einsicht in den Haushalt durch das jeweilige Präsidium, einen öffentlich bestellten Rechnungsprüfer oder einer anerkannten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sowie durch den Rechnungshof von Berlin ab. Grundsätzlich obliegt die Rechtsaufsicht gemäß § 18 Abs. 4 BerlHG dem Präsidium der jeweiligen Hochschule, das insoweit der Rechtsaufsicht der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung untersteht.

15. Im Deutschlandfunk hieß es: „Der Allgemeine Studentenausschuss der FU Berlin soll studentische Gelder in sechstelliger Höhe verschwendet haben, so lautet ein Vorwurf von oppositionellen Hochschulgruppen. Sie stützen sich dabei auf einen vorläufigen Bericht des Berliner Landesrechnungshof vom September 2000. [...] Laut des vorläufigen Berichts des Landesrechnungshofs habe sich eine Medienwerkstatt mit Studentengeld allgemeinpolitisch betätigt. PKWs sollen privat genutzt worden sein, die Telefonrechnung liege bei 40.000 Mark. Die Univerwaltung kümmere sich jedoch nicht um die Missstände, klagt Rene Richard: „Das Präsidialamt hat sich herausgeredet, es hätte keine rechtliche Handhabe, und es hat vielfach betont, dass die Rechenschaftslegung im Studentenparlament zur Information über den Haushalt ausreichen müsse.“

- a.) Welche rechtliche Handhabe hat die Freie Universität zur Kontrolle der sachgemäßen Verwendung der Haushaltsmittel der Studentenschaft?

- b.) Inwiefern ist aus Sicht der FU die Rechenschaftslegung im Studentenparlament zur Information über den Haushalt ausreichend?

Zu 15. (a und b):

Die FU hat die rechtliche Handhabe der Rechtsaufsicht nach § 18 Abs. 4 BerlHG, um ggf. bei angezeigten Vorgängen zu prüfen und einzugreifen. Da die Studierendenschaft von ihrem Recht gemäß § 20 Abs. 2 BerlHG Gebrauch macht, ihre Mittel selbst zu bewirtschaften, erfolgt die Kontrolle der sachgemäßen Verwendung der Haushaltsmittel im Rahmen der Rechnungslegung.

Die Haushaltsrechnung und der Bericht der Wirtschaftsprüfer erfüllen die rechtlichen Vorgaben und sind somit für die gesetzlichen Aufgaben der FU ausreichend.

16. Nach der [Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. April 1996 – 6 C 5/04](#) setze die persönliche Haftung eines Mitglieds des Allgemeinen Studentenausschusses wegen Verletzung der Amtspflicht eine konkret tragfähige Rechtsgrundlage voraus, die der Vielschichtigkeit und Kompliziertheit der Rechtsbeziehungen im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung Rechnung trage; in keinem Falle reichten analog herangezogene Regelungen des Bürgerlichen Rechts. Unabhängig von der Frage, ob der Senat plant, eine solche konkret tragfähige Rechtsgrundlage auf den Weg zu bringen – wie müsste eine konkret tragfähige Rechtsgrundlage gestaltet werden, um eine persönliche Haftung zu ermöglichen?

Zu 16.:

Der Senat plant derzeit keine entsprechende Regelung.

17. Der Haushaltsplan und die Festsetzung der Beiträge bedarf gemäß § 20 (1) BerlHG der Genehmigung des Leiters der Hochschule. Was unternehmen die Hochschulen zur Prüfung des Haushalts? In welchen Hinsichten und mit welcher Tiefe erfolgt die Prüfung? Wann wird die Genehmigung verweigert?

Zu 17.:

Die Hochschulen prüfen die Haushaltspläne der Studierendenschaften gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 BerlHG sowie nach sachlicher Richtigkeit. Maßgebend sind die Regelungen der Landeshaushaltsordnung (LHO) zur Aufstellung von Haushaltsplänen sowie die haushaltstechnischen Richtlinien (HtR) des Landes Berlin. Geprüft werden beispielsweise Mittelverfügbarkeit und Auskömmlichkeit, Plausibilität und Nachvollziehbarkeit sowie Übereinstimmung der Planungen mit gesetzlichen Grundlagen, Verträgen, Satzungen, Ordnungen und Vereinbarungen. Zum Teil sind die Hochschulverwaltungen eng in die Haushaltsplanung der Studierendenschaft eingebunden.

Im Anschluss an die Prüfung werden die Haushaltspläne der Hochschulleitung zur Genehmigung vorgelegt.

Eine Genehmigung würde versagt, wenn es Abweichungen von den genannten Prüfkriterien gibt, die nicht durch Auflagen im Rahmen der Genehmigung reparabel sind. Bei Vorliegen redaktioneller Änderungen erfolgt in der Regel eine Genehmigung mit Auflagen zur Änderung.

18. In welchen Fällen in der Vergangenheit hat eine Leitung der Hochschulen den Haushaltsplan der Studentenschaft (wie beispielsweise der studentische Haushalt 2002/2003 an der FU) nicht oder nur mit Modifikationen genehmigt und warum?

Zu 18.:

Es sind keine Fälle bekannt, in denen die Genehmigung der Haushaltspläne der Studierendenschaften durch die Hochschulleitungen ausdrücklich versagt wurde. Änderungen waren in wenigen Fällen erforderlich:

Der Haushaltsplan des Jahres 2023/2024 der Studierendenschaft der ASH wurde mit der Auflage genehmigt, die Regelungen des Sozialfonds zu überarbeiten und ggf. Anpassungen der Kriterien/Summen zur Bemessung der besonderen Härten vorzunehmen.

An der BHT wurde der Haushaltsplan des Jahres 2022/2023 der Studierendenschaft am 21.02.2022 vor dem Hintergrund angemahnter und immer noch ausstehender Jahresabschlüsse der Jahre 2018/2019 bis 2020/2021 (zunächst) nicht genehmigt. Die Studierendenschaft war daher zunächst nur zu einer vorläufigen Haushaltswirtschaft berechtigt.

Ferner erfolgte an der BHT für die Haushalte der Studierenden im Zeitraum 2013/14 bis 2016/17 und für den Zeitraum 2018/19 bis 2020/21 nur eine Stellungnahme durch das Präsidium. Hintergrund waren Unregelmäßigkeiten und ein entstandener Gesamtschaden von fast 140 T€, welcher durch ein Mitglied des AStA bis zum Jahr 2028 entstanden sein soll. Die seinerzeit entstandenen Unregelmäßigkeiten wirken sich bis heute fort. Die Hochschulleitung hat dem AStA seinerzeit die Einleitung strafrechtlicher und zivilrechtlicher Schritte empfohlen. Ferner hat die Hochschulleitung einen Fristenkalender entworfen, welcher der Studierendenschaft helfen soll, die Haushaltspläne fristgerecht und zeitnah zu verabschieden.

Der Haushaltsplan 2023 der Studierendenschaft der HU wurde mit Auflagen genehmigt, u.a. weil nicht vorhandene Einnahmen verwendet werden sollten und die Ausgaben daher zu reduzieren waren.

Die UdK berichtet von einer modifizierten Genehmigung beim Haushaltsplan 2022/23 der Studierendenschaft im Zusammenhang mit der laufenden Steuerprüfung und der Prüfung der Sozialversicherungsträger.

Etwaige Auflagen der FU und der HWR bezogen sich auf redaktionelle Änderungen.

19. Welche Konsequenzen hat es, wenn der vom Studentenparlament festgestellte Haushaltsplan wegen der Nichterteilung der Genehmigung nicht wirksam wird? Welche Einschränkungen ergeben sich aus der Vorläufigen Haushaltswirtschaft?

Zu 19.:

Es sind bis auf an der BHT keine Fälle bekannt, in denen die Genehmigung der Haushaltspläne der Studierendenschaften durch die Hochschulleitungen versagt bzw. nur im Rahmen einer Stellungnahme erteilt wurde.

20. Die Studentenschaft erhebt von ihren Mitgliedern Beiträge. Die Höhe der Beiträge ist auf das Maß zu beschränken, das zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 18 Absatz 2 BerlHG nach den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltswirtschaft erforderlich ist.

- a.) Woran hat sich die Festsetzung und eine Erhöhung der Beiträge nach Auffassung der Hochschulen zu orientieren?
- b.) In welchen Fällen (Vgl. z.B. WS 2002/03 der FU) hat die Hochschule einen geringeren Betrag von den Studenten eingezogen als von der verfassten Studentenschaft vorgesehen?

Zu 20. (a und b):

Die Hochschulen heben hervor, dass sich die Höhe der Beiträge maßgeblich an den Grundsätzen der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltswirtschaft orientiert. Die Haushaltspläne und damit die Höhe der Beiträge werden auf Grund vorliegender Mittelanmeldungen und Erfahrungswerte aus den Vorjahren erstellt. Bei der Festsetzung bzw. einer Erhöhung der Beiträge wird die finanzielle Belastbarkeit der Studierenden berücksichtigt.

Es sind keine Fälle bekannt, in denen die Hochschule geringere Beiträge als vorgesehen von den Studierenden eingezogen haben.

Berlin, den 18. April 2023

In Vertretung  
Armaghan Naghipour  
Senatsverwaltung für Wissenschaft,  
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung